

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lünen

„Vorrangfläche für Windenergieanlagen“

Inhalt:

1. Verfahrensablauf
 2. Ziele der Flächennutzungsplanänderung
 3. Berücksichtigung der Umweltbelange
 4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten
-

1. Verfahrensablauf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 06.06.2006 die 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 30.09.2008 die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestätigt.

Im Jahr 2007 hat ein Scoping-Termin zur Abstimmung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 28.08 bis 29.09.2008 statt. Über die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Ausschuss für Stadtentwicklung am 28.10.2008 beraten.

Zugleich hat der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung öffentlich auszulegen und gemäß 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen. Diese wurden mit Schreiben vom 12.11.2008 über die Offenlegung informiert und um Stellungnahme gebeten.

Die Offenlegung fand statt in der Zeit vom 17.11.2008 bis einschließlich 17.12.2008.

Der Rat der Stadt Lünen hat am 12.02.2009 nach Prüfung über die im Laufe des Verfahrens eingegangenen Bedenken und Anregungen entschieden (Abwägung) und den Feststellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Mit Datum vom 23.04.2009 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 3. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung wird die Flächennutzungsplanänderung rechtswirksam.

2. Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Das Unternehmen Trianel Power Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG errichtet in Lünen auf einer ca. 25 ha großen Fläche im Stummhafen ein 750 MW-Kohlekraftwerks. Mit ausschlaggebend für die Standortwahl war die Verkehrsanbindung durch Kanal und Bahn. Das Vorhaben ist als Impuls für die wirtschaftliche Entwicklung in Lünen von den politischen Gremien der Stadt Lünen mehrheitlich positiv bewertet worden.

Planungs- und baurechtliche Grundlage für das Kraftwerksprojekt ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan Lünen Nr. 80 „Stummhafen“. Auf Grund der Dimension des Projektes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen ist eine Reihe von Verfahren zur anlagen- und standortbezogenen Genehmigung des Vorhabens erforderlich. Derzeit (Stand Mai 2009) liegen von der zuständigen Genehmigungsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg ein positiver Vorbescheid und dritte Teilbaugenehmigungen vor.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) soll die für Teile der Fläche am Stummhafen bestehende überlagernde Darstellung einer Vorrangzone für Windenergieanlagen aufgehoben werden. Dies dient der Rechtsklarheit, da die im FNP dargestellte Vorrangzone durch die Realisierung des Kraftwerksprojektes faktisch ihre Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB bezogen auf Windenergieanlagen im Stadtgebiet verliert. Zur räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen soll auch ein alternativer Standort für eine Vorrangzone gesucht und bei positivem Suchergebnis im FNP entsprechend dargestellt werden.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau 2004) ist die Umweltprüfung als umfassendes Prüfverfahren für grundsätzlich alle Bauleitplanverfahren eingeführt worden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht, einem gesonderten Teil der Planbegründung zum FNP-Änderungsverfahren, dokumentiert.

plant in Lünen auf einer ca. 25 ha großen Fläche im Stummhafen die Errichtung. Mit der Realisierung eines 750 MW-Kohlekraftwerks durch das Unternehmen Trianel Power Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG wird die auf Teilen der Fläche dargestellte Vorrangfläche für Windenergieanlagen obsolet. Es war vorgesehen, dass ein alternativer Standort für eine Vorrangfläche gesucht werden sollte. Die Untersuchung kam allerdings zu keinem positiven Ergebnis, die Flächennutzungsplanänderung beschränkt sich daher auf die Wegnahme der überlagernden Darstellung der Vorrangfläche im Stummhafen.

In der Bestandserfassung werden die Umweltaspekte für den Änderungsbereich ermittelt und die Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen durch die vorliegenden Änderungsverfahren nicht. Eine Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist durch die Planänderung, die allein Gegenstand dieses Verfahrens ist, nicht gegeben. Die auf der Fläche projektierte Baumaßnahme (Kraftwerk) ist bereits auf der Grundlage des bestehenden Baurechts zulässig.

Da durch die Planänderung direkt keine negativen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erforderlich.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Während der Frist der öffentlichen Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs.1 BauGB wurden keine substantiellen Bedenken und Anregungen vorgebracht. Lediglich von einem Bürger wurden redaktionelle Änderungen in der Begründung angeregt. Diese Anregungen wurden bei der Erstellung des Offenlegungsentwurfes beachtet.

Im Rahmen der Offenlegung wurde von einem Bürger eine Anmerkung zum Begründungstext gemacht, der jedoch nicht gefolgt wurde.

Seitens der Stadt Selm wurden unter Hinweis auf die negative Stellungnahme zu dem Kraftwerksprojekt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens grundsätzliche Bedenken geltend gemacht. Da die Wegnahme der überlagernden Darstellung „Vorrangfläche für Windenergieanlagen“ im Flächennutzungsplan aber lediglich die Konsequenz aus der Tatsache ist, dass die Fläche für eine derartige Nutzung faktisch nicht mehr zur Verfügung steht, wurden die Bedenken zurückgewiesen.

Vom Arbeitskreis Umwelt und Heimat ist zwar eine umfangreiche Stellungnahme eingegangen, allerdings bezogen sich die vorgebrachten Bedenken auf das Kraftwerksprojekt und nicht auf den eigentlichen Gegenstand des FNP-Änderungsverfahrens. Insofern führten die Bedenken nicht zu einer Änderung der Planung.

Der Rat der Stadt hat die im Rahmen der Beteiligungsschritte vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und im Rahmen des Feststellungsbeschlusses entsprechende Abwägungsentscheidungen getroffen.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. die Darstellung von Alternativen lassen sich effektiv nur auf der Ebene der Flächennutzungsplanung durchführen. Durch die Wahl des „richtigen“ Standorts können wesentliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden.

Im Falle der 3. Änderung ist es allerdings so, dass das Kraftwerksprojekt auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Lünen Nr. 80 „Stummhafen“, 1. Änderung realisiert wird. Dahinter muss die überlagernde Darstellung der Vorrangfläche für Windenergieanlagen zurücktreten. Eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB geht von der Darstellung im Flächennutzungsplan damit faktisch nicht mehr aus. Eine Alternative zur Wegnahme der Darstellung der Vorrangfläche an dieser Stelle bestand nicht. Die Untersuchung bezüglich eines alternativen Standortes für die Darstellung einer Vorrangfläche für Windenergie kam zu einem negativen Ergebnis.

Lünen, den

Fachbereich
Planen-Bauen-Umwelt-Verkehr

Abteilung
Stadtplanung

gez.

gez.

Hans-Bernd Host

Thomas Berger